Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 33

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Die Berlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Ersindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätssristen endigt mit dem 31. März 1921. 2. Mit dem 30. September 1921 endigen:

a) die Frift, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können;

b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- oder Wodellhinterlegungen und von Mar-

feneintragungsgesuchen;

o) die Frift, innert welcher das eidgenössische Justizund Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Refursfristen eingereichte Refurserklärungen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Musteroder Modell-Hinterlegungen oder Markeneintra-

gungegesuchen entgegennimmt :

d) die außerordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der solgenden Patentjahre und der Schutverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden dis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätssrift, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätssrift die Ersindung in gutem Glauben gewerdsmäßig benützt oder besondere Beranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Ersindung zu nach Maßgabe von Urt. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Ersindungspatente.

111. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der

VERBINGS

ASG. BIBL

EISEN & STAHL

BLANKS STAHL

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHERE

BLANKS STAHLWEILEN KOMPRHIERT OF ASCONDREHER

BLANKSCHUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS KHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERNIGIA

nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, beren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert:

a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem 1. Oftober 1920 veröffentlicht

worden ift;

b) bis ein Jahr nach Beröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Beröffentlichungsdatum

diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschluß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist sür die Aussührung patentierter Ersindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, sür welche die gesetzliche Aussührungsfrist vor dem Inkrastreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Aussührung der patentierten Ersindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch sernerhin nach den Bestimmungen

diefer Beschlüffe beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpslichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschluß erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen.

Uerkehrswesen.

Die sünste Schweizer Mustermesse in Basel sindet vom 16. bis 26. April 1921 statt. Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Borführung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander befannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Berbindungen anzuknüpsen. Der Produktion sollen neue Ubsatzeiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Bor allem soll sie die Qualitäts arbeit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausstührung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Offentlichkeit bekannt zu

machen.

Außer einer Vermehrung des Inlandabsates bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exports. Sie will die Wege ebnen für die Wieder aufnahme der internationalen Handelsbezies

hungen.

Es wird strenge darauf geachtet, daß nur Schweizer Waren entgegengenommen werden. Teilnehmer, die versuchen wollten, ausländische Waren auszustellen oder Bestellungen auf solche entgegenzunehmen, werden ohne Unspruch auf irgendwelche Entschädigung sosort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Besondere Kontrollstommissionen prüsen die ausgestellten Waren auf ihre Herfunft.

Die Messeteilnehmer sind dringend gebeten, ihre alten Kunden, sowie alle in Betracht fallenden neuen Interessenten im In- und Ausland durch Zirkular aufzusordern, sich beim Messedureau als Einkäuser einzuschreiben. Den angemeldeten Einkäusern werden dann die Einkäuser

karten vom Messebureau direkt zugestellt. Der Preis der Einkäuserkarten beträgt vor und während der Mustermesse pro Stück 3 Fr. Die Aussteller haben das Recht, eine beliebige Anzahl von Einkäuserkarten zum Preis von 1 Fr. das Stück zu beziehen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Meffe 1921 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldesormulares dis spätestens 15. Dezember 1920 an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintressende Anmeldungen können eventuell wegen Platzmangel nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausstellungswesen.

"Baustosse — Bauweisen". Die Ausstellung im Kunftgewerbemuseum in Zürich weist noch immer einen so guten Besuch auf, daß sich die Leitung im Einvernehmen mit den Ausstellern entschlossen hat, statt am 7. erst am 14. November zu schließen. Ersteulich ist vor allem das starke Interesse der Fachorganisationen, Gewerbeschulen und Bauklassen der höheren technischen Schulen, sowie der Gemeindevertretungen, denen nach vorheriger Anmeldung stets Führer durch die Ausstellung beigegeben werden konnten.

Verschiedenes.

† Modellschreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen ftarb am 28. Oftober im Alter von 77 Jahren.

† Zimmermeister Theodor Schweizer Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61'/2 Jahren.

Warnung. Die Industriellen und Gewerbetreibenden können nicht genug gewarnt werden vor unbekannten Stahlfirmen. Wer diesen ins Garn läuft, wird bald zu seinem Schrecken gewahr, daß er gewöhnliches Flußeisen für Stahl gekauft hat. Unbekannten Leuten, die einem Stahl oder Feilen verkausen wollen, weise man die Türe, wenn man nicht durch Schaden klug werden will.

Literatur.

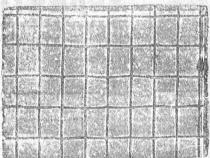
Schweizerischer Gewerbekalender, Taschen-Notizbuch für | Handwerker und Gewerbetreibende. 34. Jahrgang 1921.

Pieter Telephon Telegramm-Adresse: PAPPECE PIETERLEM. empfiehlt seine Fabrikate in Isolierplatten, Isolierteppiche 報口器 Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt - Produkte. a Deckpapiere roh und imprägniert, in aus bester Qualität, su billigsten Preisen. Carbolinous. Falzbaupappes 腦

288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leber Fr. 5 —. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Vern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Der soeben erschienene "Schweizer. Gewerbefalender" zeichnet sich aus durch gediegenen, übersichtlich geordneten Inhalt und schöne solide Ausstattung bei handlichem Format. Redaktion und Berlag scheuen keine Mühe und Rosten, um den so beliebten Kalender stets noch zu vervollkommnen und zu einem wahrhaft unentbehrlichen Hilfs= und Nachschlagebuch zu gestalten. Nebst 167 vor= züglich eingeteilten Blättern für Tages-, Raffa- und andere Notizen enthält dieser 34. Jahrgang u. a. das Gedicht "Dem jungen Handwerker!", Post- und Telegraphentarife, Mage und Gewichte, Zinstabelle, Behn Gebote für Hausfrauen, ben aktuellen Artikel Rlaffenhaß von Regierungsrat Dr. Tichumi, Freude an der Arbeit, von Gewerbesefretar Krebs, Anleitung zur Erlernung der Flächen- und Körperinhalte mit Illustrationen, Heizkraft der Brennstoffe, Liste der öffentlichen Patentschriften-Sammlungen, allerhand statistische Tabellen und Notizen über die Schweiz, die Organifation der gewerblichen Arbeitgeber in Berufsverbanden, über das Zollwesen der Schweiz, von A. Spreng, Gefamtarbeitsverträge, Normal-Fabrikordnung, Normalreglement für Meifterprüfungen, über die Frage der Beteiligung des Arbeiters am Betriebser= gebnis, von Regierungsrat Dr. Tschumi, Prafident des Schweiz. Gewerbeverbandes, Gelbfrifis und Sparfamfeit, von Regierungsrat Dr. Bolmar, Bom lei =

Das beste Drahtglas ist unstreitig St. Gobain,



Offizielle Untersuchungen ergaben das beste liefern dasse Resultat für das Drahtglas von St. Gobain. Celephon 717

weil es sich bei Bränden, im Frost, bei Schnee und Eis und in der Sonnenhitze, also gegen alle Witterungseinflüsse überail gut bewährt hat.

Beste Referenzen vom In- u. Auslande stehen zu Diensten über dessen Verwendung bei Bahnhothallen, Fabriken, Eichthöfen etc.

Spiegelglas

durch sichtiges, zu feuersicheren Abschlüssen, hell und schön, empfehlen Die Vertreter:

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Glashandlung Kanzleistrasse 53/57
liefern dasselbe schnell und billig ab butte und halten für kleineren Bedarf
Celephon 717 gut assortiertes Eager. Celephon 717